



STADTBUS
INGOLSTADT

Geschäftsordnung

für den Fahrgastbeirat der Stadtbus Ingolstadt GmbH, SBI

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	Seite 1
§ 1 Aufgaben, Kompetenzen	Seite 2
§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren	Seite 2
§ 3 Amtszeit	Seite 3
§ 4 Organisation	Seite 4
§ 5 Sitzungen	Seite 4
§ 6 Beschlussfassung	Seite 5
§ 7 Rechtliche Stellung	Seite 5
§ 8 Schlussbestimmungen	Seite 6

Präambel

Gemäß Beschluss vom 25. Mai 2012 des Aufsichtsrates der Stadtbus Ingolstadt GmbH, SBI wird ein Fahrgastbeirat zur beratenden Mitwirkung der Fahrgäste an der Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs in Ingolstadt gebildet.

Die Mitglieder des Fahrgastbeirats vertreten die Interessen der Fahrgäste im SBI-Verkehrsgebiet. Sie sind das Bindeglied zwischen den Fahrgästen und dem Verbund. Sie bringen die Anregungen, Wünsche und Kritik von Fahrgästen in den Fahrgastbeirat ein. Sie informieren die SBI über Kundenerfahrungen zu Image und Qualität des ÖPNV im Verbundraum. Mittels seiner inhaltlichen Arbeit und seines Engagements trägt der Fahrgastbeirat zur Kundenfreundlichkeit und positiven Außenwirkung des Verbundes bei.

Diese Geschäftsordnung soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten dienen.



STADTBUS
INGOLSTADT

§ 1

Aufgaben, Kompetenzen

- (1) Der Fahrgastbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber der SBI und den Verkehrsunternehmen, die er im Rahmen der Vorschriften dieser Geschäftsordnung ausübt.
- (2) Der Fahrgastbeirat wird, soweit keine vertraulichen Informationen der SBI oder ihrer Verbundpartner betroffen sind, in den Sitzungen aktuell über wesentliche kundenrelevante Maßnahmen im Verbund in-formiert.
- (3) Der Fahrgastbeirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Die Mitglieder sammeln Kundenwünsche und bringen diese in den Fahrgastbeirat ein.
 - b) Der Fahrgastbeirat macht selbst Vorschläge, die der Verbesserung des ÖPNV-Angebots dienen.
 - c) Der Fahrgastbeirat nimmt Stellung zu wesentlichen kundenrelevanten Maßnahmen, über die er in den Sitzungen informiert wird; er wird dadurch in die Lage versetzt, die Meinung der Fahrgäste einzubringen.
 - d) SBI informiert gemeinsam mit dem Fahrgastbeirat die Öffentlichkeit über die Arbeitsergebnisse der Fahrgastbeirat-Sitzungen. Soweit auch Verkehrsunternehmen betroffen sind, erfolgt die Information auch mit diesen.

§ 2

Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Der Fahrgastbeirat besteht regelmäßig aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder setzen sich zu 1/3 aus organisierten und zu 2/3 aus nichtorganisierten Mitgliedern zusammen.
- (3) Die im Fahrgastbeirat vertretenen Organisationen müssen eingetragene Vereine sein und allen Interessentinnen und Interessenten offenstehen. Organisierte Mitglieder können Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen sein, die im SBI-Verkehrsgebiet die Nahverkehrsbelange vertreten und bereits seit längerem im Verbundraum aktiv sind. Sie müssen eine angemessene und öffentlichkeitswirk-same Anzahl von Mitgliedern repräsentieren und durch Satzung nach demokratischen Grundsätzen organisiert sein. Organisierte Mitglieder können weiterhin anerkannte Interessenvertreter von Seniorinnen und Senioren sowie von Behinderten sein.

Organisierte Mitglieder können zudem juristische Personen sein, die den ÖPNV in Ingolstadt wesentlich beeinflussen oder maßgeblich von ihm beeinflusst sind.

Der Aufsichtsrat der SBI bestimmt durch Beschluss über Ernennungen und Ausscheiden von organisierten Mitgliedern. Soweit § 3 (3) nichts anderes bestimmt, erfolgen Änderungen der

Zusammensetzung zum Beginn einer neuen Amtszeit. Neue Organisationen müssen sich um einen Sitz im Fahrgastbeirat bewerben.

Der Aufsichtsrat kann anstelle des vorgenannten Losverfahrens die Auswahl der nichtorganisierten Mitglieder auch durch Beschluss vornehmen.

Bei der Bewerbung muss die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 (3) dargelegt werden. Falls mehr geeignete Bewerbungen vorliegen als Sitze zur Verfügung stehen, entscheidet der SBI-Aufsichtsrat insbesondere unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Intensität der Tätigkeit in Nahverkehrsbelangen.

Die Liste der im Fahrgastbeirat vertretenen Organisationen wird in einem Anhang I aufgeführt. Die im Anhang bestimmten Organisationen entsenden je ein Mitglied. Die Benennung des Mitglieds im Fahrgastbeirat muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen satzungsgemäßen, demokratisch legitimierten Organs der Organisation erfolgen.

Es können für Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen Ersatzmitglieder benannt werden. Sollte sich keine Vertreterin bzw. kein Vertreter für eine der Interessenvertretungen finden, so bleibt der jeweilige Platz in der laufenden Amtsperiode bei Beratungen und Abstimmungen unberücksichtigt.

- (4) Nichtorganisierte Mitglieder sind unabhängige, ehrenamtliche Mitglieder, die einen repräsentativen Querschnitt der SBI-Kundinnen und SBI-Kunden darstellen sollen. Die Auswahl orientiert sich an folgenden Kriterien: Alter, Geschlecht, Wohnsitz (SBI-Verkehrsgebiet), Beruf/Ausbildung und Vielfahrer/Gelegenheitsfahrer.

Die nichtorganisierten Mitglieder müssen sich mit den oben in Satz 2 dieses Absatzes genannten Angaben um einen Sitz im Fahrgastbeirat bewerben. Die Neubesetzung und die Bewerbungsfristen sind öffentlich durch die Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt auszuschreiben und können darüber hinaus durch Bekanntmachungen auf der SBI-Homepage und durch Informationsblätter ausgeschrieben werden. Aus den Bewerbungen werden die Mitglieder und mögliche Ersatzmitglieder durch ein zielgruppenspezifisches Losverfahren gemäß oben in Satz 2 dieses Absatzes genanntem Verteilungsschlüssel ermittelt.

Hat ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen, wird es angeschrieben, ob es weiterhin Interesse an einer Mitgliedschaft im Fahrgastbeirat hat. Bei Verzicht oder Nichtmeldung innerhalb von acht Wochen endet die Mitgliedschaft automatisch und der Platz wird durch ein Ersatzmitglied nachbesetzt.

§ 3

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Fahrgastbeirats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss.



- (3) Der SBI-Aufsichtsrat kann Mitglieder und Mitglieder entsendender Organisationen des Fahrgastbeirats auf Antrag einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Fahrgastbeirats während der Amtszeit aus dem Fahrgastbeirat ausschließen. Vor Antragstellung des Fahrgastbeirates ist das entsprechende Mitglied und gegebenenfalls die entsprechende Organisation durch den Fahrgastbeirat anzuhören. Gegenüber der Gesellschafterversammlung der SBI wird die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Vorlage der Berichte der Verbundgesellschaft zu einer Sitzung eingeräumt.

§ 4

Organisation

- (1) Der Fahrgastbeirat wählt aus seiner Mitte am Ende der zweiten Sitzung einer neuen Amtsperiode in geheimer Wahl eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt das älteste Mitglied kommissarisch die Funktion der Sprecherin bzw. des Sprechers. Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Ansprechpartner der SBI und ihrer Verbundpartner.
- (2) Mitglieder des Fahrgastbeirats können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen, die sich selbst organisieren.

§ 5

Sitzungen

- (1) Der Fahrgastbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird durch die Geschäftsführung der SBI und die Sprecherin bzw. den Sprecher des Fahrgastbeirates rechtzeitig im Voraus einberufen.
- (2) Mit den Stimmen der Hälfte der Mitglieder des Fahrgastbeirats kann in begründeten Fällen schriftlich die Einberufung einer Sondersitzung binnen 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung gefordert werden.
- (3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Sie finden in den frühen Abendstunden bei der SBI statt. Die Sitzungen werden in Präsenz oder als Videokonferenz abgehalten.
- (4) Der Vorsitz der Sitzung liegt gemeinsam bei der Geschäftsführung der SBI und bei der Sprecherin bzw. beim Sprecher des Fahrgastbeirats.

Die Sitzung teilt sich in zwei Abschnitte. Zunächst berichten die Geschäftsführung der SBI und, soweit dies von ihnen gewünscht wird, die Verbundpartner über aktuelle Ereignisse im SBI-Verkehrsverbund oder geben Informationen mit Fahrgastrelevanz über ihre Unternehmen. Dieser Abschnitt wird von der Geschäftsführung der SBI geleitet.



STADTBUS
INGOLSTADT

In einem zweiten Abschnitt werden die aktuellen Anliegen des Fahrgastbeirates behandelt. Dieser Abschnitt wird durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Fahrgastbeirates geleitet.

Themen und Tagesordnungspunkte zum ersten Abschnitt werden von der SBI gemeinsam mit den Verbundpartnern vorgeschlagen. Themen und Tagesordnungspunkte zum zweiten Abschnitt werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fahrgastbeirates vorgeschlagen.

Tagesordnungspunkte und Anfragen an SBI und Verbundpartner, die spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung von den Mitgliedern des Fahrgastbeirates eingereicht werden, sollen in der Sitzung behandelt werden.

- (5) Die Sitzungen des Fahrgastbeirates dürfen nicht als Forum für parteipolitische oder persönliche Interessen missbraucht werden.
- (6) Die Geschäftsführung der SBI stellt eine/n Protokollführer/in und übernimmt die Versendung von Einladung, Tagesordnung und Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird zwischen der Sprecherin bzw. dem Sprecher und dem Protokollführer abgestimmt.
- (7) Die Mitglieder erhalten auf Anforderung Fahrausweise für die An- und Abreise mit den SBI-Verkehrsmitteln. Weitergehende Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Sollte die Benutzung der SBI-Verkehrsmittel für mobilitätseingeschränkte Mitglieder nicht möglich sein, so wird eine angemessene Lösung im Einzelfall angestrebt.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied verfügt über je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Der Fahrgastbeirat kann Anträge beschließen, die der Geschäftsführung der SBI als Grundlage für Vorlagen an den Aufsichtsrat dienen. Sie haben einen unverbindlichen und informativen Charakter. Zu Anträgen, denen nicht entsprochen wurde, werden dem Fahrgastbeirat die Gründe der Ablehnung mitgeteilt.

§ 7

Rechtliche Stellung

Der Fahrgastbeirat ist kein Organ der SBI. Er ist ein unabhängiges beratendes Gremium der SBI.



STADTBUS
INGOLSTADT

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch Beschluss des Aufsichtsrates der SBI in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschlussfassung des Aufsichtsrates der SBI. Dem Fahrgastbeirat wird vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.